

Mandanten-Rundschreiben
Juni 2021

Mandanten-Rundschreiben

Juni 2021

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Grunderwerbsteuerrecht – Gesetz zum sogenannten »Share-Deal« tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft	5
2. Abschreibung von Computerhardware und Software ab 01. Januar 2021 in Handels- und Steuerbilanz	5
3. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) durch Bundestag verabschiedet	7
4. ATAD-Umsetzungsgesetz verabschiedet	9
5. Kosten für Implementierung angeschaffter Software als Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht an der Software	10
6. Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag	10
7. Nicht angemessene Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens kann vGA darstellen	11
8. Verringerung der 1%-Pauschale um Aufwendungen des Arbeitnehmers	12
9. Versandhandel wird zum Fernverkauf	13
10. Elektronische Rechnung ist für Vorsteuerabzug anzuerkennen – Vorsteuervergütung bei Lieferung von Marketingmaterial	14
11. Geringfügige Mängel der Kassenführung – Hinzuschätzungen nicht gerechtfertigt	15

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2020	16
2. Jahressteuergesetz 2020: Vereinfachter Spendennachweis bis 300 Euro möglich	16
3. Steuern für Privatverkäufe eines Händlers auf Internetplattform?	16
4. Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld	17
5. Zur Veräußerung wertloser Aktien	17
6. Ansatz eines steuerlichen Verlusts aus Aktien bei Insolvenz der AG	18
7. Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete – Vorrang des örtlichen Mietspiegels als Vergleichsgrundlage	18
8. Sachverständigen-Gutachten im Rahmen der Grundstücksbewertung	19
9. BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung aktualisiert	20
10. »Vermietung« von virtuellem Land in Online-Spiel umsatzsteuerpflichtig	20
11. Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften gem. § 21 EStG bei Ausbleiben von Mieteinnahmen	21
12. Für steuerfreien Anteil der Rente ist das Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns entscheidend	21
13. Zur sogenannten doppelten Besteuerung von Renten – BFH legt Berechnungsgrundlagen fest und zeigt damit drohende doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen auf	22
14. Beim Verkauf eines Gartenhauses kann Spekulationssteuer anfallen	23
15. Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein	23
16. Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer	24
17. Grunderwerbsteuer: Berücksichtigung einer Instandhaltungsrückstellung	24

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit in Pandemiezeiten	25
2. Rechte und Pflichten bei Homeoffice während der Corona-Pandemie	26
3. Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht	26
4. Bei Dienstunfähigkeit kein unbegrenztes Ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub	27

I. Steuerrecht für Unternehmen und Unternehmer

1. Grunderwerbsteuerrecht – Gesetz zum sogenannten »Share-Deal« tritt zum 01. Juli 2021 in Kraft

Am 07. Mai 2021 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts zugestimmt. Daher wird mit Wirkung ab 01. Juli 2021 die bisherige 95 %-Grenze für ggf. auch mittelbare grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigungen an Personen oder Kapitalgesellschaften auf 90 % abgesenkt. Damit wird ein Anteils(hinzu)erwerb bei Erreichen dieser 90 % Beteiligungsschwelle grunderwerbsteuerpflichtig, wenn mittelbar durch den Anteils(erwerb in Deutschland belegener Grundbesitz erworben wird. Soweit bereits vor dem 01. Juli 2021 die Beteiligungsschwelle von 90 % erreicht war, jedoch die aktuell noch relevante Beteiligungsschwelle von 95 % nicht, bleibt weiterhin ein zukünftiges Erreichen und Überschreiten der 95 %-Beteiligungsschwelle steuerpflichtig. Eine Aufstockung einer zuvor bestehenden 94,9 %-Beteiligung ist somit auch ab dem 01. Juli 2021 nicht grunderwerbsteuerfrei möglich.

Die Besteuerung von Gesellschafterwechseln bei Personengesellschaften § 1 Abs. 2a Grunderwerbsteuergesetz wird dahingehend verschärft, dass zukünftig bereits ein Übergang von Anteilen am Vermögen an einer grundbesitzenden Personengesellschaft auf neue Gesellschafter von mindestens 90 % (bisher 95 %) der Grunderwerbsteuer unterworfen wird. Dabei wird der Überwachungszeitraum von bislang 5 Jahren auf 10 Jahre verlängert. Auch für Gesellschafterwechsel bleibt die bisherige 95 %-Schwelle weiterhin anwendbar, wenn vor dem 01. Juli 2021 bereits Anteils(erwerbe von 90 % aber noch nicht 95 % erreicht sind. Damit soll auch bei diesem Besteuerungszeitbestand verhindert werden, dass durch die Absenkung Besteuerungstatbestände nicht erfasst werden.

2. Abschreibung von Computerhardware und Software ab 01. Januar 2021 in Handels- und Steuerbilanz

2.1. Grundsätzliches

Das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 befasst sich mit der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software. Es ermöglicht, wahlweise bestimmte digitale Wirtschaftsgüter über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr abzuschreiben, sodass eine Sofortabschreibung für steuerliche Zwecke erfolgen kann.

Nach Auffassung des IDW ist die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von einem Jahr handelsrechtlich nicht gerechtfertigt bzw. unzulässig. Die Möglichkeit der Sofortabschreibung besteht hier lediglich für geringwertige Wirtschaftsgüter, welche die Kriterien i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG erfüllen. Erfolgt steuerlich dennoch eine Sofortabschreibung für eines der betroffenen digitalen Wirtschaftsgüter, zieht dies eine Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz nach sich, die zum Ansatz passiver latenter Steuern in der Handelsbilanz führt.

2.2. Einbezogene Wirtschaftsgüter

Das BMF definiert folgende Wirtschaftsgüter als Computerhardware: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.

Das BMF-Schreiben weist darauf hin, dass Hardware nur dann sofort abgeschrieben werden darf, wenn es sich um Computer handelt, die den umweltpolitischen Vorgaben der Ökodesign-Verordnung (EU) Nr. 617/2013 entsprechen.

Der Begriff »Software« umfasst Betriebs- und Anwendungssoftwares zur Dateneingabe und -verarbeitung. Dies impliziert auch nicht technisch physikalische Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung sowie auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Softwares für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftwares für Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

2.3. Auswirkungen auf die Steuerbilanz

Nach dem neuen BMF-Schreiben ist die bisher in den AfA-Tabellen für allgemeine Anlagegüter geltende Nutzungsdauer für digitale Wirtschaftsgüter auf ein Jahr herabgesetzt worden. Demnach besteht die steuerliche Möglichkeit die oben definierten Wirtschaftsgüter - unabhängig davon, ob sie beweglich, nicht beweglich, abnutzbar oder nicht abnutzbar, selbständig oder nicht selbständig nutzbar sind – im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend zu machen. Die Regelung findet grundsätzlich für Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Dennoch besteht die Möglichkeit die Grundsätze auch für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und deren Nutzungsdauer länger als ein Jahr beträgt. Dementsprechend kann der verbliebene Restwert für digitale Wirtschaftsgüter, die vor dem 01. Januar 2021 angeschafft wurden, in 2021 komplett abgeschrieben werden.

Das BMF-Schreiben ist vor allem für die bilanzsteuerliche Behandlung von ERP-Systemen relevant. Für ERP-Systeme (Softwaresysteme zur Optimierung von Geschäftsprozessen, die aus verschiedenen Modulen bestehen) galten bisher steuerliche Sonderregelungen. Mit dem aktuellen BMF-Schreiben entfällt die komplexe und zeitaufwändige Abgrenzung der zu aktivierenden und abzuschreibenden Aufwendungen von den laufenden Betriebsausgaben. In diesem Zusammenhang können also auch ERP-Softwares und ähnliche IT-Großprojekte, für die bislang eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens fünf Jahren galt (vgl. BMF-Schreiben vom 18. November 2005), über eine Nutzungsdauer von einem Jahr abgeschrieben werden.

Des Weiteren sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von kurzlebigen Wirtschaftsgütern auch dann in voller Höhe im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung abzuschreiben, wenn sie unterjährig angeschafft oder hergestellt werden und ihre Nutzungsdauer über den Bilanzstichtag hinausreicht. Macht ein Unternehmen also von der Regelung der Sofortabschreibung Gebrauch, sind die Anschaffungskosten nicht nach § 7 Abs. 1 S. 4 EStG abzuschreiben, sondern im entsprechenden Wirtschaftsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die Fragestellung, ob die genannten digitalen Wirtschaftsgüter ins steuerliche Anlagenverzeichnis aufzunehmen sind, ist derzeit noch offen. Unseres Erachtens wird eine Aufnahme erforderlich sein, da in der steuerbilanziellen Anlagenbuchhaltung z. B. auch geringwertige Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzung der Sofortabschreibung i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG erfüllen, zu führen sind.

2.4. Auswirkungen auf die Handelsbilanz

Für die Handelsbilanz ist nach wie vor die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Gemäß IDW-Stellungnahme sind die Sofortabschreibungen der begünstigten digitalen Investitionen in der Handelsbilanz daher grundsätzlich nicht zulässig. Nur sofern es sich dabei um geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner 800,00 Euro) handelt, können diese auch handelsrechtlich im Jahre der Anschaffung sofort abgeschrieben werden.

Wird steuerbilanziell ein digitales Wirtschaftsgut über ein Jahr abgeschrieben, ohne dass dies aufgrund der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gerechtfertigt werden kann, entsteht eine Abweichung zwischen Steuer- und Handelsbilanz. Aufgrund des höheren Wertansatzes von Aktiva in der Handelsbilanz ist dann handelsrechtlich der Ansatz passiver latenter Steuern erforderlich (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB).

3. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) durch Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am 21. Mai 2021 das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) beschlossen. Der Bundesrat, der dem Gesetz noch zustimmen muss, hatte vorher zum Entwurf des Gesetzes kritisch Stellung genommen. Das KöMoG dürfte Gegenstand der letzten regulären Bundesratssitzung vor der Sommerpause am 25. Juni 2021 sein. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Bundesrat aufgrund der Tatsache, dass die in seiner Stellungnahme geäußerten Bedenken in großen Teilen ignoriert wurden, seine Zustimmung zum KöMoG verweigern könnte. Wahrscheinlich ist jedoch eine Zustimmung durch den Bundesrat und ein Inkrafttreten zum 01. Januar 2022.

Kern der Neuregelung ist, dass alle Personenhandelsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 beantragen können, künftig wie eine Körperschaft besteuert zu werden. Damit wurde auch eine langjährige Forderung des IDW aufgegriffen und umgesetzt.

Der Antrag auf Option zur Körperschaftbesteuerung kann von allen Gesellschaften gestellt werden, die auch für einen tatsächlichen Formwechsel nach § 25 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) in Frage kommen würden. Die zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter der optierenden Gesellschaft bleibt davon unberührt. Die Option umfasst die Besteuerung nach dem Einkommen, sodass für die optierende Gesellschaft folglich alle Regelungen im Körperschaftsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Umwandlungssteuergesetz, Investmentsteuergesetz und Außensteuergesetz Anwendung finden, soweit diese für Körperschaften gelten.

In rechtlicher Hinsicht gilt der Übergang zur Körperschaftbesteuerung als Formwechsel im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG. Damit sind die §§ 1, 25 sowie die §§ 20 ff. UmwStG analog anzuwenden. Es liegt grundsätzlich ein Veräußerungsvorgang vor, da die übernehmende Gesellschaft für das eingebrachte Betriebsvermögen neue Gesellschaftsanteile als Gegenleistung gewährt. Ein steuerneutraler Übergang nach § 20 Abs. 1 und 2 UmwStG ist damit nur möglich, wenn ein Betrieb-, Teilbetrieb- oder Mitunternehmeranteil in die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Damit sind insbesondere alle funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen, einschließlich des Sonderbetriebsvermögens der Gesellschafter, auf die übernehmende Gesellschaft zu übertragen.

Der Optionsantrag ist unwiderruflich und muss vor Beginn des Wirtschaftsjahres gestellt werden, ab welchem eine Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz erfolgen soll. Der Antrag muss nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden und dies spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Option gelten soll.

Aus der Option auf Gesellschaftsebene entstehen auch Folgen für die Gesellschafter als bisherige Mitunternehmer, da diese zukünftig wie die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden. Bisher als Sondervergütungen behandelte Zahlungen an den Gesellschafter (Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie Zahlungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern) sind dann auf Ebene der Gesellschaft steuerlich abzugsfähig und auf Ebene der Gesellschafter als Lohn Einkünfte, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu behandeln.

Gleichzeitig mit der Einführung der Option wurde auch eine Möglichkeit zur Rückoption geschaffen. Auch diese ist nur vor Beginn eines Wirtschaftsjahres möglich; eine zeitliche Mindestverweildauer für die optierende Gesellschaft wurde letztlich nicht in das Gesetz aufgenommen. Rechtsfolge einer Rückoption ist, dass die Gesellschaft ab dem folgenden Wirtschaftsjahr wieder als Personengesellschaft besteuert wird; dies gilt entsprechend für die Gesellschafter und deren Einkünfte. Zuvor auf Ebene der Gesellschaft thesaurierte Gewinne gelten mit der Rückoption als ausgeschüttet und sind von den Gesellschaftern zu versteuern. Die Rückoption gilt, wie zuvor die Option, als Formwechsel nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwStG verbunden mit allen Gestaltungs- und Wertansatzmöglichkeiten.

Bereits jetzt lässt sich festhalten, dass insbesondere bei größeren Gesellschaften oder komplexeren Gesellschaftsstrukturen eine Option eine intensive Würdigung aller unmittelbaren sowie mittelbaren Folgewirkungen erfordert und gut überlegt und vorbereitet werden sollte.

Zusammen mit der geschilderten Einführung der Option zur Körperschaftsteuer werden durch das KöMoG auch weitere Änderungen im Steuerrecht vorgenommen. Dies betrifft:

1. Die steuerliche Anerkennung des Betriebsausgabenabzuges für Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen sowie bei Verlusten aus der Inanspruchnahme von Sicherheiten für Darlehensforderungen. Dies betrifft erstmals nach dem 31. Dezember 2021 eintretende Gewinnminderungen.
2. Bei einer körperschaftsteuerlichen Organschaft werden die bisherigen steuerlichen Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführung durch die sogenannte »Einlagelösung« (§§ 14 und 27 KStG) ersetzt. Künftig führen organschaftliche Minderabführungen zu einer Einlage durch den Organträger in die Organgesellschaft; bei Mehrabführungen stellen diese dann eine Einlagenrückgewähr dar. Die Änderungen sind erstmals auf Mehr- bzw. Minderabführungen nach dem 31. Dezember 2021 anzuwenden. Beim Organträger noch bestehende Ausgleichsposten nach altem Recht aus früheren Jahren sind somit im Jahr 2022 aufzulösen und in das neue System zu überführen.

3. Zukünftig ist eine Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes nicht nur für Gesellschaften im Inland oder Gesellschaften im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) möglich, sondern auch unter Beteiligung von Gesellschaften in Drittstaaten. Damit werden zukünftig Verschmelzungen, Formwechsel, Ab- oder Aufspaltungen unter Beteiligung von Drittstaatengesellschaften auch über Staatsgrenzen hinweg steuerneutral möglich sein. Es bleibt jedoch weiterhin bei den Einschränkungen, dass eine Steuerneutralität nur dann möglich ist, wenn die Umwandlung die Strukturmerkmale einer inländischen Umwandlung aufweist und deutsche Besteuerungsrechte nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden. Auch diese Regelung soll für Umwandlung und Einbringungen gelten, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag nach dem 31. Dezember 2021 liegt.

Diese bislang nur für Personengesellschaften relevanten Regelungen wird nunmehr auch auf die Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen auf neue Gesellschafter übertragen, wobei die grundbesitzende Kapitalgesellschaft selbst Steuerschuldner für die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird. Für Kapitalgesellschaften wird allerdings eine Börsenklausel eingeführt, die dafür sorgen soll, dass durch den laufenden Aktienhandel an anerkannten Börsen kein Grunderwerbsteuerpflichtiger Gesellschafterwechsel eintritt.

Die §§ 5 und 6 Grunderwerbsteuergesetz befreien insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen Gesellschafter und dessen Personengesellschaft von der Grunderwerbsteuer. Bisher war zur Erlangung der Steuerbefreiung regelmäßig Voraussetzung, dass die Haltefrist von fünf Jahren eingehalten wurde bzw. zum Übertragungszeitpunkt erfüllt war. Diese Haltefrist wird von fünf auf zehn Jahre erhöht, sodass die Erlangung der letztendlichen zumindest teilweisen Steuerbefreiung weiter erschwert wird.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurde im Wesentlichen ein bereits im Jahr 2019 angestoßenes Gesetzesvorhaben zum Ende gebracht.

4. ATAD-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag hat am 21.05.2021 das Gesetz zur Umsetzung der Antisteuervermeidungsrichtlinie (ATAD – Anti Tax Avoidance Directive) mit Änderungen durch den Finanzausschuss beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen Artikel 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung und Artikel 9, 9b (hybride Gestaltung) der Antisteuervermeidungsrichtlinie der EU umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert und rechtsicher ausgestaltet werden. Diese EU-Richtlinie hätte eigentlich bis zum Ende des Jahres 2019 umgesetzt werden müssen, weswegen die EU-Kommission zwischenzeitlich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. Das Gesetz enthält u. a. die folgenden Regelungen:

4.1. Verhinderung hybrider Gestaltungen

Diese Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen sollen verhindern, dass Betriebsausgaben mehrfach berücksichtigt werden oder das Betriebsausgaben berücksichtigt werden, obwohl die entsprechenden Einnahmen keiner Besteuerung unterliegen.

4.2. Reform der Hinzurechnungsbesteuerung

Durch Anpassungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung soll die Bekämpfung niedrig besteuerteter Einkünfte grenzüberschreitend agierender Unternehmen zeitgemäß und rechtsicher ausgestaltet werden. Dazu wird insbesondere das Kriterium der Beherrschung angepasst. Zudem findet bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen keine Verlustkonsolidierung auf Ebene der obersten ausländischen Gesellschaft mehr statt. Das Merkmal der »niedrig besteuerten Einkünfte« soll unverändert bei einer ertragsteuerlichen Belastung von unter 25 % erfüllt sein.

4.3. Reform der Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung

Mit dem Gesetz werden die Regelungen zur Anpassung der deutschen Wegzugs- und Entstrickungsregelungen an Artikel 5 der ATAD angepasst. Dieser ordnet eine Besteuerung stiller Reserven im Fall des Wegzugs oder der Überführung einzelner Wirtschaftsgüter ins Ausland an und räumt dem Steuerpflichtigen nunmehr die Möglichkeit der zeitlichen Streckung dieser Besteuerung über einen Zeitraum von 5 Jahren ein.

Bei der Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen nach § 6 des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) sieht das Gesetz eine Vereinheitlichung bei den Stundungsregelungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung bei der sogenannten Rückkehrregelung und weiterhin zur Verhinderungen von Steuergestaltung bei substanziellen Gewinnausschüttungen vor.

5. Kosten für Implementierung angeschaffter Software als Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht an der Software

Kosten für die Implementierung angeschaffter Software gehören in der Regel als Betriebsbereitschaftskosten zu den Anschaffungskosten für das Nutzungsrecht an der Software. Das entschied das Finanzgericht München. Wenn für das Nutzungsrecht an der Software laufende Entgelte zu zahlen seien, dürften dessen Anschaffungskosten nach den Grundsätzen für schwebende Geschäfte allerdings nicht aktiviert werden. Eine Aktivierung der Implementierungsleistungen als selbstständiges – von dem Nutzungsrecht an der Software verschiedenes – Wirtschaftsgut werde in der Regel ausscheiden.

Ebenso hatte der Bundesfinanzhof bei Kosten für die Begründung eines schuldrechtlichen Nutzungsverhältnisses entschieden. Wenn das auf die Nutzung entfallende Entgelt nicht als Anschaffungs-(haupt-)kosten aktiviert werden könne, könnten auch Anschaffungsnebenkosten nicht aktiviert werden. Nichts anderes könne für angefallene Betriebsbereitschaftskosten gelten.

6. Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung eines Pkw bei der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbetrag

Ein Steuerpflichtiger kann die Anteile der betrieblichen und der außerbetrieblichen Nutzung eines Pkw, für den er den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Anspruch genommen hat, nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel nachweisen. So entschied der Bundesfinanzhof.

Es könne etwa auch bei der Abgrenzung von Privatvermögen und gewillkürtem Betriebsvermögen anhand der Geringfügigkeitsgrenze die mindestens 10%-ige betriebliche Nutzung nicht allein durch das Fahrtenbuch, sondern auch durch andere – zeitnah geführte – Aufzeichnungen belegt werden. Gleiches gelte für weitere Formen der Fahrzeugnutzung wie etwa die Nutzung eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugs zu anderen betriebsfremden Zwecken im Falle der Erzielung anderweitiger außerbetrieblicher Einkünfte. Auch diese werde nicht durch die 1%-Regelung erfasst.

Dem Kläger sei nicht verwehrt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht ergänzend zu den Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern weitere Belege vorzulegen, um für die Zwecke des § 7g EStG die betriebliche Veranlassung der aufgezeichneten Fahrten und damit die fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Pkw zu dokumentieren.

7. Nicht angemessene Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens kann vGA darstellen

Ein auf einem Verrechnungskonto ausgewiesenes Gesellschafterdarlehen, welches nicht oder nicht angemessen verzinst wird, kann eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) in Form einer verhinderten Vermögensmehrung darstellen. Das entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein.

Die Steuerpflichtige war eine GmbH, die in den Streitjahren 2014 und 2015 eine auf ihrem Verrechnungskonto ausgewiesene Forderung gegenüber ihrem beherrschenden Gesellschafter auswies. Die Forderung wurde unverzinst dem Gesellschafter überlassen. Das Finanzamt setzte aufgrund der mangelnden Verzinsung jährliche verdeckte Gewinnausschüttungen an. Dafür legte es einen Zinssatz von 4,5% zugrunde, auf den sich die Beteiligten in einem vorhergehenden Verständigungsverfahren zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen geeinigt hatten. Gegen diese Festsetzung wendete sich die Klägerin. Eine Verzinsung der Forderung sei nicht mehr erforderlich, da der gesetzliche Basiszinssatz negativ sei. Das Finanzamt wies jedoch die gegen die Festsetzung der vGAs eingelegten Einsprüche zurück, da die Nichtverzinsung der Forderung dem Drittvergleich nicht standhält. Gegenüber einem Dritten hätte ein ordnungsgemäßer Geschäftsführer eine angemessene Verzinsung gefordert.

Das Gericht gab der Finanzbehörde Recht. Auch die Nichtverzinsung einer Forderung führe zu einer vGA nach dem Körperschaftsteuergesetz, da eine verhinderte Vermögensmehrung vorliege. Für Darlehen auf Verrechnungskonten würden dabei dieselben Voraussetzungen gelten wie für separat vereinbarte Darlehen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter. Ein »ordentlicher und gewissenhafter« Kaufmann würde ein Darlehen an einen fremden Dritten nicht zinslos überlassen, sondern stets eine bestimmte Verzinsung verlangen. Die mangelnde Verzinsung stelle somit eine verhinderte Vermögensmehrung dar.

Auch der von der Bundesbank festgelegte negative Zinssatz könne insoweit nicht maßgeblich sein, da als Orientierungsgröße für einen angemessenen Zinssatz maßgeblich sei, welcher bei einem Darlehen an einen fremden Dritten vereinbart worden wäre. Der jeweils angemessene Zinssatz sei dazu in regelmäßigen Abständen zu schätzen. Dementsprechend könne die Höhe für einen angemessenen Zinssatz nicht stets genau bestimmt werden. Er müsse sich jedoch in einer bestimmten angemessenen Marge bewegen, die sich zwischen den banküblichen Habenzinsen und den banküblichen Sollzinsen befindet. Der vom Finanzamt angesetzte Zinssatz i. H. v. 4,5% erscheine hier angemessen. Die Annahme einer vGA in der vom Finanzamt festgesetzten Höhe sei somit nicht zu beanstanden.

8. Verringerung der 1%-Pauschale um Aufwendungen des Arbeitnehmers

Die Ermittlung der Kosten für die private Nutzung eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Pkw bereitet immer wieder Schwierigkeiten. Zwar sieht das Gesetz in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG eine grundsätzlich einfache Regelung für die Bewertung vor, nämlich 1% p. M. des inländischen Listenpreises des Pkw im Zeitpunkt der Zulassung, aber danach sind Besonderheiten und Ausnahmen zu berücksichtigen. Zu dieser Kategorie der Besonderheiten gehören auch Zuschüsse des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber oder im abgekürzten Zahlungsweg geleistete Zuschüsse an Dritte.

Hierzu rechnen sowohl Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Pkw als auch laufende Zahlungen, die unmittelbar mit der Pkw-Nutzung in Zusammenhang stehen. Diese Anschaffungskosten-Zuzahlung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von dem Listenpreis zu kürzen. Die Finanzverwaltung lässt aber auch eine andere Methode zum Abzug zu. Es kann auch der gesamte Zuschussbetrag solange von der Nutzungseinnahme abgezogen werden (bis auf 0,00 Euro p. M.), bis der Zuschuss insgesamt abgegolten ist. Dies gilt auch für die Übernahme anderer laufender Kosten durch den Arbeitnehmer, wie z. B. Benzinkosten, Wagenwäsche, Reparaturen oder TÜV-Gebühren. Ein besonderer Streitpunkt sind häufig die Kosten einer dem Arbeitnehmer gehörenden oder von ihm angemieteten Garage.

Verlangt der Arbeitgeber die Einstellung des Kfz, dann können auch dafür anfallende Kosten der Garage (AfA, Zinsen, Grundsteuer und lfd. Betriebskosten) bzw. die Miete vom Nutzungswert abgezogen werden. Dieses Verlangen muss aber aus tatsächlichen Gründen notwendig sein (z. B. wegen des Transports wertvoller Muster oder Waren durch einen Handelsvertreter oder weil häufiger Beschädigungen des Fahrzeugs erfolgt sind). Hat der Arbeitnehmer zwar das Fahrzeug in seiner Garage untergestellt, war dies aber weder aus rechtlichen noch tatsächlichen Gründen notwendig, dann können die dafür entstandenen Kosten nicht abgezogen werden (z. B. Finanzgericht Niedersachsen, 14 K 21/19).

Die Nutzungswernermittlung nach der 1%-Regelung lässt zwar einige Abzüge zu, es bedarf aber immer eines Zusammenhangs mit der Kfz-Nutzung, der zwangsläufig und unmittelbar ist.

9. Versandhandel wird zum Fernverkauf

Aus umsatzsteuerlichen Versandhandelsumsätzen werden zum 01. Juli 2021 sog. Fernverkäufe. Die derzeitige sog. Versandhandelsregelung wird zum 30. Juni 2021 durch die Fernverkaufsregelung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an Nichtunternehmer abgelöst. Damit einhergehend fallen die bislang geltenden länderspezifischen Lieferschwellen weg. Diese hatten bislang zur Folge, dass sich gerade kleine und mittlere Unternehmen bei geringen Auslandsumsätzen im Ausland nicht umsatzsteuerlich registrieren mussten.

Bei Fernverkäufen gegenüber Nichtunternehmern gilt künftig: Der Ort der – grenzüberschreitenden – Lieferung befindet sich dort, wo sich der Gegenstand bei Transportende befindet. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer die EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro überschritten hat oder auf deren Anwendung verzichtet. Dies dürfte dazu führen, dass mehr Unternehmer als bislang im Ausland Umsätze versteuern müssen. Um dies zu erleichtern, können Unternehmer das neue besondere Besteuerungsverfahren, den sog. One-Stop-Shop (OSS), nutzen.

Die Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren kann seit dem 01. April 2021 mit Wirkung zum 01. Juli 2021 elektronisch über das BZStOnline Portal (BOP) beantragt werden. Unternehmer, die bereits den sog. Mini-One-Stop-Shop (MOSS) nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren.

Für die Sonderregelungen registrierte Unternehmer können im jeweiligen Bereich des BOP ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärung abgeben und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zwischenzeitlich auch das finale Schreiben zur zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets veröffentlicht. Dieses stellt klar, dass die neue Geringfügigkeitsschwelle von 10.000 Euro im Kalenderjahr 2021 nicht zeitanteilig aufzuteilen ist (Abschn. 3a.9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2).

Handlungsbedarf besteht bei Online-Händlern, die umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer gelten. Überschreiten sie die neue EU-weite einheitliche Lieferschwelle in Höhe von 10.000 Euro, können sie Meldepflichten im Ausland treffen. Sie sollten daher bereits jetzt prüfen, ob eine Teilnahme am OSS-Verfahren für sie in Frage kommt.

10. Elektronische Rechnung ist für Vorsteuerabzug anzuerkennen – Vorsteuervergütung bei Lieferung von Marketingmaterial

Ein Umsatzsteuerausweis bei den Lieferungen von Marketingunterlagen an Vermittler in anderen EU-Mitgliedstaaten ist berechtigterweise erfolgt. Hierbei handelt es sich nicht um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a UStG), sondern um im Inland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze. So entschied das Finanzgericht Köln.

Die Beteiligten stritten um die Berechtigung der Klägerin, eine Vorsteuervergütung zu erhalten, und hierbei konkret darum, ob die Lieferung von Marketingmaterial im Auftrag der Klägerin von Deutschland aus direkt an Unternehmen ins Ausland in Deutschland umsatzsteuerpflichtig war, sowie darum, inwieweit die Vorlage von Originalrechnungen in Papier bei (auch) elektronisch erstellten Rechnungen erforderlich war.

Das Gericht entschied, dass der Umsatzsteuerausweis bei den Lieferungen von Marketingunterlagen an Vermittler in anderen EU-Mitgliedstaaten zu Recht erfolgt ist. Die hier zu beurteilenden Materiallieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten seien nicht steuerfrei. Elektronische Rechnungen seien grundsätzlich für den Vorsteuerabzug anzuerkennen und stünden einer Rechnung in Papierform gleich, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der elektronischen Rechnung gewährleistet werden könne und der Empfänger der elektronischen Rechnungserstellung zugestimmt habe.

11. Geringfügige Mängel der Kassenführung – Hinzuschätzungen nicht gerechtfertigt

Das Finanzgericht Münster entschied, dass geringfügige Mängel in der Kassenführung eines Imbissbetriebs keine über die konkreten Auswirkungen dieser Mängel hinausgehenden Hinzuschätzungen rechtfertigen.

Die Klägerin betrieb einen Imbiss, dessen Gewinn sie in den Streitjahren 2012 bis 2014 durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte. Die erklärten Gewinne betragen für die Streitjahre jeweils ca. 30.000 Euro. Zur Erfassung der Bareinnahmen verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse, für die sie die täglichen Bonnrollen aufbewahrte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung führte der Prüfer zunächst Geldverkehrsrechnungen durch, die lediglich geringfügige Unterdeckungen ergaben. Ferner stellte er fest, dass die Klägerin während des dreijährigen Prüfungszeitraums an insgesamt fünf Tagen einzelne Barumsätze nicht in der Kasse erfasst hatte. In der Gesamtsumme beliefen sich die nicht enthaltenen Beträge auf knapp 100 Euro. Darüber hinaus wurden an neun weiteren Tagen Kassenbewegungen um ein bis wenige Tage verspätet in der Kasse verbucht.

Aus diesen Gründen seien die Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß und es bestehe eine Schätzungsbeugnis. Hierzu nahm der Prüfer eine Ausbeutekalkulation für einen Teil des Warensortiments der Klägerin vor und schätzte im Übrigen anhand der amtlichen Rohgewinnaufschlagsätze. Dies führte im Ergebnis in etwa zu einer Verdreifachung der erklärten Gewinne.

Das Gericht gab der Klage weitgehend statt und begrenzte die Hinzuschätzungen auf die in der Kasse nicht erklärten Beträge von knapp 100 Euro. Die vom Betriebsprüfer festgestellten Kassenführungsmängel führten nicht dazu, dass die Aufzeichnungen der Klägerin insgesamt verworfen werden könnten. Dies ergebe sich zum einen aus der geringen Häufigkeit der Mängel im Verhältnis zu den gesamten Geschäftsvorfällen, die das Finanzamt selbst mit 25.000 bis 30.000 Euro pro Jahr geschätzt habe und zum anderen aus der geringen Gewinnauswirkung von weniger als 100 Euro. Auch die aufgrund dieser Mängel möglicherweise nicht gegebene Kassensturzfähigkeit beschränke sich lediglich auf einzelne kurze Zeiträume.

Es bestehe auch aus anderen Gründen kein Anlass, die sachliche Richtigkeit der Aufzeichnungen der Klägerin zu beanstanden. Die von ihr ermittelten Ergebnisse lägen innerhalb der amtlichen Richtsätze und die durchgeführten Geldverkehrsrechnungen führten lediglich zu Ergebnissen, die sich im Rahmen üblicher Unschärfen bewegten.

Schließlich reiche die durchgeführte Ausbeutekalkulation nicht aus, um die sachliche Richtigkeit der ansonsten formell ordnungsgemäßen Aufzeichnungen zu erschüttern. An eine solche Kalkulation seien strenge Anforderungen zu stellen. Vorliegend bestünden bereits große Unsicherheiten bei den Portionsgrößen, die der Prüfer nicht anhand repräsentativer Testkäufe belegt, sondern aufgrund angeblicher Erfahrungswerte geschätzt habe. Im Übrigen seien nicht alle Warengruppen kalkuliert worden, sodass es sich zum Teil um eine Richtsatzschätzung handele.

II. Steuerrecht für alle Steuerzahler

1. Verlängerung der Steuerklärungsfristen für den Veranlagungszeitraum 2020

Im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes wurden auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages auch die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung 2020 um drei Monate verlängert. Demnach müssen nicht steuerlich beratende Einkommensteuerpflichtige ihre Steuererklärung für 2020 bis zum 31. Oktober 2021 abgeben; steuerlich beratende Steuerpflichtige haben Zeit bis zum 31. Mai 2022. Aufgrund der Verlängerung der Erklärungsfristen wird für den Besteuerungszeitraum 2020 auch die zinsfreie Karenzzeit in § 233a Abs. 2 Satz 1 AO von regulär 15 Monate auf 18 Monate verlängert. Der Zinslauf startet insoweit erst am 01. Juli 2022. Diese Ausnahmeregelung für den Veranlagungszeitraum 2020 gilt gleichermaßen für Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen.

2. Jahressteuergesetz 2020: Vereinfachter Spendennachweis bis 300 Euro möglich

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Der Betrag, bis zu dem ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich ist, wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 nunmehr von 200 Euro auf 300 Euro angehoben. D. h. für Spenden, die diesen Betrag nicht übersteigen, genügt dem Finanzamt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, z. B. der Kontoauszug, der Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

3. Steuern für Privatverkäufe eines Händlers auf Internetplattform?

Händler auf einer Internetplattform, die dort auch private Gegenstände verkaufen, sollten sorgfältig zwischen ihrem Geschäft und den privaten Verkäufen trennen. Das Finanzamt darf allerdings nicht pauschal unterstellen, dass auch die Privatverkäufe zur Händlertätigkeit gehören. So entschied der Bundesfinanzhof.

Der Steuerzahler und das Finanzamt waren uneins über die steuerliche Behandlung für den Verkauf von Modelleisenbahnen und Zubehörteilen aus seiner privaten Sammlung. Da der Sammler auch einen Internet-Shop für Modelleisenbahnen betrieb, unterstellte das Finanzamt, dass die etwa 1.500 privaten Verkäufe seinem Gewerbebetrieb zuzurechnen seien. Das Finanzgericht gab zunächst der Finanzbehörde Recht.

Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung jedoch auf. Wenn Steuerzahler glaubhaft darlegen können, dass die privaten Verkaufsgegenstände nicht zum Weiterverkauf angeschafft wurden und zu keiner Zeit zum Betriebsvermögen gehörten, seien die Geschäfte nicht dem Gewerbebetrieb zuzuordnen. Ob beim Privatverkauf eine Internetplattform eingebunden sei, die auch von gewerblichen Händlern genutzt werde, sei für die Zuordnung unerheblich. Es ist allerdings zu prüfen, ob die privaten Verkäufe eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit darstellten und damit Steuern auslösen. Dies könne der Fall sein, wenn man innerhalb kurzer Zeit viele Sachen mit gutem Umsatz verkaufe. Der gelegentliche Verkauf, z. B. von gebrauchter Kleidung oder Spielzeug, führe hingegen nicht zur Steuerpflicht.

4. Notwendigkeit einer Einkommensteuererklärung wegen Bezugs von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 kann für viele Arbeitnehmer erstmalig zur pflichtgemäßen Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 führen.

Der Fall tritt dann ein, wenn in 2020 Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro zugeflossen sind. Das Kurzarbeitergeld ist zwar als Lohnersatzleistung steuerfrei – dies gilt ebenso für die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transferkurzarbeitergeld bis zu einer gewissen Höhe.

Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld oder Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. D. h., diese Leistungen werden im Einkommensteuerveranlagungsverfahren bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen. Dieser individuelle Steuersatz wird jedoch nur auf das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen (also ohne Kurzarbeitergeld und etwaige andere Lohnersatzleistungen) angewendet. Dadurch ergibt sich ein höherer Steuersatz für das restliche Einkommen, wodurch es zu Steuernachzahlungen kommen kann.

5. Zur Veräußerung wertloser Aktien

Der Bundesfinanzhof entschied, dass eine Veräußerung i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig ist. Die Veräußerung wertloser Aktien stelle keinen Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) dar, selbst wenn sich der Verkäufer verpflichtet, vom Käufer wertlose Aktien zu kaufen.

Im Streitfall veräußerte der Kläger wertlose Aktien an eine Käuferin, von der er im Gegenzug wertlose Aktien erwarb. Er erklärte hieraus Verluste aus Aktienverkäufen. Das beklagte Finanzamt ging von einer teilentgeltlichen Übertragung aus und berücksichtigte den Veräußerungsverlust nicht. Es handele sich um einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO. Das Finanzgericht entschied zugunsten des Klägers.

Der BFH wies die Revision des Finanzamts zurück. Der Verlust des Klägers aus der Veräußerung der Aktien sei steuerlich zu berücksichtigen und aufgrund des Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG im Rahmen der (Antrags-) Veranlagung mit Aktiengewinnen zu verrechnen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG). Nach Auffassung der Richter bedeutet »Veräußerung« die entgeltliche Übertragung des zumindest wirtschaftlichen Eigentums auf einen Dritten. Im Streitfall sei das Eigentum der Aktien des Klägers unstreitig auf die Käuferin übergegangen, da sie aus seinem Depot aus- und in das Depot der Käuferin eingebucht wurden. Auch sei dieser Rechtsträgerwechsel entgeltlich gewesen, da die Käuferin an den Kläger einen Kaufpreis von 10 Euro gezahlt habe.

6. Ansatz eines steuerlichen Verlusts aus Aktien bei Insolvenz der AG

In einigen Fällen erwerben Steuerpflichtige Aktien und müssen nach einiger Zeit feststellen, dass diese Aktien nichts mehr wert sind. Dann stellt sich die Frage, ob diese Verluste durch Verrechnung mit anderen positiven Einkünften steuerlich berücksichtigt werden können.

Für entsprechende Verluste aus Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2008 und der Verlustrealisierung bis zum 31. Dezember 2019 hat der Bundesfinanzhof diese Frage jetzt beantwortet.

Das Gericht musste entscheiden, ob bei einem Kläger, der börsennotierte Aktien einer inländischen AG im Privatvermögen hielt, in 2013 ein Verlust eingetreten war, der mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden konnte. Dies hatte das Finanzamt abgelehnt, da das Einkommensteuergesetz für 2013 (für die Folgejahre bis 2019 ebenfalls) keine Vorschrift enthielt, die dies vorsah. In 2012 war über das Vermögen der AG das Insolvenzverfahren eröffnet worden, aber auch am 31. Dezember 2013 wurde noch ein Stückpreis für die Aktien ausgewiesen. Ein steuerbarer Verlust kann für den Aktionär aber nach Ansicht des Gerichts erst entstehen, wenn er einen endgültigen Verlust wegen der insolvenzbedingten Löschung der AG oder wegen der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot erleidet. Diese beiden Tatbestände waren zwar auch nicht im Einkommensteuergesetz enthalten, aber der BFH sah in diesem Gesetz insoweit eine »planwidrige Lücke«, die er durch seine Entscheidung geschlossen hat. Der Aktionär konnte damit zwar in 2013 keine Verlustverrechnung vornehmen, hat mit seiner Klage und Revision aber möglicherweise vielen anderen Anlegern geholfen.

In ähnlichen Fällen muss also darauf geachtet werden, in welchem Jahr die Ausbuchung der Aktien aus dem Depot erfolgt ist, damit in diesem Jahr die Verluste mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Ab 2020 gibt es diese Problematik nicht mehr, da im Gesetz im Einzelnen aufgeführt wird, was als Verlust aus Kapitalvermögen anzusehen ist (§ 20 Abs. 6 EStG). Ab diesem Jahr können aber die Verluste nur noch in Höhe von 20.000 Euro p. a. mit anderen Gewinnen und Erträgen verrechnet werden.

7. Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete – Vorrang des örtlichen Mietspiegels als Vergleichsgrundlage

Der Bundesfinanzhof hat zu der Frage Stellung genommen, ob bei der Prüfung der ortsüblichen Marktmiete nach § 21 Abs. 2 EStG der örtliche Mietspiegel als Vergleichsgrundlage auch dann heranzuziehen ist, wenn der Steuerpflichtige zugleich eine entsprechende, im selben Haus liegende Wohnung an einen Dritten (teurer) vermietet.

Im vorliegenden Fall stritten sich die Beteiligten um die Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung an einen Verwandten.

Der BFH entschied, dass die ortsübliche Marktmiete auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen ist. Könne ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder sei er nicht vorhanden, könne die ortsübliche Marktmiete z. B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen (§ 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB) ermittelt werden. Jeder dieser Ermittlungswege sei grundsätzlich gleichrangig. Nach Auffassung des Gerichts können eine oder zwei Wohnungen im selben Haus hingegen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

8. Sachverständigen-Gutachten im Rahmen der Grundstücksbewertung

Sowohl im Bereich des Ertragsteuerrechts als auch bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer kommt es wegen der Bewertung von Grundstücken immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung. Dabei können entweder die Höhe der Grundstückswerte oder die Aufteilung eines Kaufpreises auf den Grund und Boden und das Gebäude/die Gebäudeteile strittig sein. Insbesondere die zur erleichterten Aufteilung für die Finanzämter vom Bundesfinanzministerium herausgegebene »Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)« vom Mai 2019, die zwischenzeitlich aktualisiert wurde, hat viele kritische Stimmen in der Fachliteratur und auch unter Bewertungsfachleuten hervorgerufen.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen zur Anwendung dieser Arbeitshilfe für die Bewertungspraxis und den Einsatz von Gutachten durch öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter Stellung bezogen. In diesen beiden Entscheidungen hat das Gericht die Anwendung der »Arbeitshilfe« abgelehnt und vielmehr darauf verwiesen, dass insbesondere dann, wenn vom Steuerpflichtigen ein niedrigerer Wert beantragt wird, als er sich aus den einzelnen Methoden-Vorschriften des Bewertungsgesetzes ergibt, ein Sachverständigen-Gutachten den Nachweis dieses niedrigeren Wertes erbringen kann. Es muss sich aber dabei um ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters handeln. Das entsprechende Gutachten hat dann Vorrang vor der Bewertung nach den Regeln der »Arbeitshilfe« und auch vor dem Bewertungsgutachten eines Fachmanns aus den Reihen der Finanzverwaltung. Der BFH verlangt aber zur Anerkennung dieses Gutachtens, dass es sowohl methodisch in Ordnung ist als auch aufgrund einer zutreffenden Erhebung des das Bewertungsobjekt betreffenden Sachverhalts erstellt wurde.

Dazu gehört insbesondere die Berücksichtigung der Grund- und Boden-Werte entsprechend der Feststellungen der örtlichen Gutachterausschüsse und auch die Anwendung der ImmoWertV mit den dort vorgesehenen Liegenschaftszinssätzen. Ein auf dieser Grundlage erstelltes Gutachten erfüllt i. d. R. die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen für einen niedrigeren gemeinen Wert bzw. die maßgeblichen Werte für die Aufteilung eines Gesamtkaufpreises.

Nach diesen Urteilen haben die Steuerpflichtigen gute Möglichkeiten, ihre Vorstellungen von zutreffenden Grundstückswerten unter Zuhilfenahme entsprechender Gutachten durchzusetzen. Aber – wie so häufig gibt es auch eine Schattenseite hierzu – der Gutachter will vom Auftraggeber bezahlt werden! Nur wenn er vom Finanzgericht beauftragt worden ist, können bei einem positiven Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Verlierer des Prozesses auferlegt werden. Für privat beauftragte Gutachten muss der Auftraggeber die Kosten tragen.

9. BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung aktualisiert

Das Bundesministerium der Finanzen hat seine Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) aktualisiert.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Abs. 4 bis 5a EStG) ist es häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein erworbenes bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück nicht nach der sog. Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen. Neben der entsprechenden Arbeitshilfe steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises auf der Homepage des BMF zur Verfügung. Zur Problematik verweisen wir auch auf den nachfolgenden Artikel unter Punkt 8.

10. »Vermietung« von virtuellem Land in Online-Spiel umsatzsteuerpflichtig

Umsätze, die im Rahmen eines Online-Spiels im virtuellen Raum gegen rücktauschbares Spielgeld getätigt werden, sind umsatzsteuerpflichtig. Das entschied das Finanzgericht Köln.

Der Kläger erwarb im Rahmen eines Online-Spiels virtuelles Land von der amerikanischen Spielebetreiberin, parzellierte und vermietete dies innerhalb des Online-Spiels gegen Zahlung einer virtuellen Währung an andere Nutzer. Angesammeltes Spielgeld wurde vom Kläger sodann über die spieleeigene Tauschbörse in US-Dollar getauscht, die er sich später in Euro auszahlen ließ. Hierfür hatte der Kläger ein Gewerbe angemeldet und auch eine Umsatzsteuererklärung erstellt. Das Finanzamt unterwarf diese »Vermietungseinnahmen« der Umsatzsteuer. Es ging davon aus, dass 70 % der Umsätze im Inland ausgeführt wurden. Der Kläger machte geltend, dass kein Leistungsaustausch vorliege. Er habe die Leistungen auch nicht gegenüber anderen Nutzern des Online-Spiels, sondern gegenüber der amerikanischen Betreiberin und damit an ein im Ausland ansässiges Unternehmen erbracht. Der Ort der Leistung liege daher in den USA, weshalb die Umsätze in Deutschland nicht steuerbar seien.

Das Gericht wies die Klage jedoch ab. Der Kläger habe die Plattform des Online-Spiels vornehmlich nicht als »Spieleplattform«, sondern vielmehr zur Erzielung von Einnahmen durch »Vermietung« von virtuellem Land genutzt. Solche Umsätze würden im Rahmen eines Leistungsaustauschs gegen Entgelt erbracht. Im Hinblick auf den deutschsprachigen Internetauftritt des Klägers sei die Annahme des Finanzamts plausibel, dass der überwiegende Teil der »Mieter« in Deutschland ansässig sei und der Leistungsort damit mehrheitlich im Inland gelegen habe.

Der Kläger legte Revision ein.

11. Corona-Krise: Besteuerung von Mieteinkünften gem. § 21 EStG bei Ausbleiben von Mieteinnahmen

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Verfügung vom 02. Dezember 2020 erläutert, wie zu verfahren ist, wenn bei einem Vermietungsobjekt die Miete in einer finanziellen Notsituation aufgrund der Corona-Krise ganz oder teilweise erlassen wird.

- Keine Auswirkungen auf die Grenze bei der verbilligten Vermietung: Ein zeitweiser oder vollständiger Mieterlass aufgrund der finanziellen Notsituation des Mieters als Folge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führe nicht grundsätzlich zu einer Veränderung der vereinbarten Miete und habe folglich auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG. Insbesondere werde hierdurch nicht erstmalig der Anwendungsbereich des § 21 Abs. 2 EStG eröffnet. Erfüllte hingegen das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Kürzung des Werbungskostenabzugs gemäß § 21 Abs. 2 EStG, verbleibe es dabei.
- Keine neue Beurteilung der Einkünfteerzielungsabsicht: Erlässt der Vermieter der im Privatvermögen gehaltenen und nicht Wohnzwecken dienenden Immobilie aufgrund einer finanziellen Notsituation des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führe dies nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters für dessen Einkünfte (gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Regelung sei auch auf Pachtverhältnisse anzuwenden. War für das Mietverhältnis bereits vor dem ganzen oder teilweisen Mieterlass das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht zu verneinen, verbleibe es bei dieser Entscheidung.

12. Für steuerfreien Anteil der Rente ist das Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns entscheidend

Senioren müssen für die Rente Einkommensteuer zahlen. Dabei bleibt aber ein gewisser Anteil steuerfrei. Maßgebend ist dabei das Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns. Das entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein.

Dem Kläger stand mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente aus dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte zu. Er beantragte die Rentenzahlung aufzuschieben und war noch drei Jahre bis 2012 berufstätig. In seiner Einkommensteuererklärung für 2012 verlangte er, den steuerfreien Anteil für seine Rente mit dem Prozentsatz des Jahres 2009 zu bestimmen, denn dies sei das Jahr des eigentlichen Renteneintritts.

Das Finanzamt und auch das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht zogen hingegen den geringeren Prozentsatz des Jahres 2012 heran, weil der Kläger erst in diesem Jahr tatsächlich in Rente gegangen war. Der Kläger legte Revision ein, da Senioren, die ihren Beruf noch länger ausüben und später in Rente gehen, steuerlich benachteiligt würden.

Hinweis: Betroffene können Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen. Dann bleibt der eigene Fall bis zu einem abschließenden Urteil offen. Die vom Finanzamt festgesetzten Steuern müssen aber zunächst gezahlt werden.

13. Zur sogenannten doppelten Besteuerung von Renten – BFH legt Berechnungsgrundlagen fest und zeigt damit drohende doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen auf

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19. Mai 2021 erstmals genaue Berechnungsparameter für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten festgelegt. Zwar hatte die Revision des Klägers – der eine seit dem Jahr 2007 laufende Rente mit entsprechend hohem Rentenfreibetrag bezieht – keinen Erfolg. Allerdings ergibt sich auf der Grundlage der Berechnungsvorgaben des BFH, dass spätere Rentnerjahrgänge von einer doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein dürften. Dies folgt daraus, dass der für jeden neuen Rentnerjahrgang geltende Rentenfreibetrag mit jedem Jahr kleiner wird. Er dürfte daher künftig rechnerisch in vielen Fällen nicht mehr ausreichen, um die aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Rentenversicherungsbeiträge zu kompensieren.

Im Streitfall war der Kläger während seiner aktiven Erwerbstätigkeit überwiegend selbständig als Steuerberater tätig. Auf seinen Antrag hin war er in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Er zahlte seine Rentenbeiträge größtenteils aus eigenem Einkommen. Dabei konnte er diese Aufwendungen nur begrenzt als Sonderausgaben abziehen, also nur zum Teil »steuerlich absetzen«. Seit 2007 erhält der Kläger eine Altersrente. Im vorliegenden Verfahren wandte er sich gegen deren Besteuerung im Jahr 2008. Das Finanzamt hatte – entsprechend der gesetzlichen Übergangsregelung – 46 % der ausbezahlten Rente als steuerfrei behandelt und die verbleibenden 54 % der Einkommensteuer unterworfen. Der Kläger hat eine eigene Berechnung vorgelegt, nach der er rechnerisch deutlich mehr als 46 % seiner Rentenversicherungsbeiträge aus seinem bereits versteuerten Einkommen geleistet hat. Nach seiner Auffassung liegt deshalb eine verfassungswidrige doppelte Besteuerung von Teilen seiner Rente vor. Das Finanzgericht sah dies anders und wies die Klage ab.

Auch der BFH ist der Auffassung des Klägers nicht gefolgt. Vielmehr hält er an seiner bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigten Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung fest, nach der sowohl der mit dem Alterseinkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen als auch die gesetzlichen Übergangsregelungen im Grundsatz verfassungskonform sind. Klar ist danach aber auch, dass es im konkreten Einzelfall nicht zu einer doppelten Besteuerung von Renten kommen darf. Eine solche doppelte Besteuerung wird vermieden, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse (kurz: steuerfreier Rentenbezug) mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrauchten Rentenversicherungsbeiträge. Der Auffassung der Kläger, nach der die zwischen der früheren Beitragszahlung und dem heutigen bzw. künftigen Rentenbezug eintretende Geldentwertung im Rahmen der Berechnung zu berücksichtigen sei, folgte der Senat nicht. Für eine solche Abweichung vom sog. Nominalwertprinzip sah er weder im Einkommensteuerrecht noch im Verfassungsrecht eine Grundlage. Infolgedessen können Wertsteigerungen der Renten – unabhängig davon, ob sie inflationsbedingt sind oder eine reale Erhöhung darstellen – besteuert werden.

In einer zweiten Entscheidung vom gleichen Tag hat der BFH zahlreiche weitere Streitfragen zum Problem der sog. doppelten Rentenbesteuerung geklärt. Er hat nicht nur über die Behandlung von Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung zur gesetzlichen Altersrente und Fragen der sog. Öffnungsklausel entschieden. Er hat auch klargestellt, dass es bei Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten außerhalb der Basisversorgung (kurz: privaten Renten), die – anders als gesetzliche Altersrenten – lediglich mit dem jeweiligen Ertragsanteil besteuert werden, systembedingt keine Doppelbesteuerung geben kann. Zudem hat er entschieden, dass zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehers gehören, sondern auch die eines etwaig länger lebenden Ehegatten aus dessen Hinterbliebenenrente. Die Revision der Kläger, die eine doppelte Besteuerung eines Teils der bezogenen Renten beanstandet hatten, blieb ohne Erfolg.

14. Beim Verkauf eines Gartenhauses kann Spekulationssteuer anfallen

Eigentümer, die ihr Wohnhaus verkaufen, brauchen den Gewinn nicht zu versteuern, wenn das Haus oder die Wohnung privat bewohnt wurde. Diese Regel greift auch für Zweitwohnungen oder Ferienhäuser, wenn sie nur selbst genutzt wurden. Das Finanzgericht München entschied, dass eine Selbstnutzung nicht anzuerkennen ist, wenn es rechtlich nicht erlaubt war, in der Gartenanlage zu wohnen.

Der Kläger hatte für 60.000 Euro einen Grundstücksanteil erworben, auf dem sich ein voll erschlossenes Wochenendhaus befand, das baurechtlich aber nicht zum dauernden Wohnen genutzt werden durfte. Dennoch bewohnte der Kläger das Gartenhaus. Zwar gab es für das Haus keine offizielle Postanschrift, aber es verfügte über einen Gas-, Abwasser-, und Telefonanschluss sowie über Strom. Nach fünf Jahren verkaufte der Kläger die Immobilie für 152.000 Euro. Das Finanzamt sah in der Differenz aus Kauf- und Verkaufspreis einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften und verlangte dafür Einkommensteuer. Der Kläger berief sich auf die Steuerbefreiung für selbst genutzte Wohnhäuser und legte gegen seinen Steuerbescheid Einspruch ein. Allerdings ohne Erfolg.

Auch das Finanzgericht erkannte die Selbstnutzung nicht an, da es rechtlich nicht erlaubt war, in der Gartenanlage zu wohnen. Das Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig, denn der Bundesfinanzhof hat die Revision des Klägers zugelassen.

15. Gewinn mit Kryptowährung kann steuerpflichtig sein

Gewinne aus der Spekulation mit digitalen Devisen sind nicht unbedingt steuerfrei. Wenn ein Anleger z. B. Bitcoins innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mit Gewinn verkauft, werden diese von den Finanzbehörden als private Veräußerungsgewinne bewertet.

Die Gewinne unterliegen dann dem regulären Einkommensteuersatz. Nur Gewinne unterhalb einer Freigrenze von 600 Euro sind für den Anleger im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte steuerfrei. Wenn der Gewinn diese Grenze übersteigt, ist jedoch der gesamte Gewinn steuerpflichtig.

16. Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer

Das Hessische Finanzgericht entschied, dass eine einbehaltene ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge auch auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden kann. Streitig war, ob das beklagte Finanzamt verpflichtet ist, gezahlte kanadische Quellensteuer auf Kapitalerträge für Zwecke der Anrechnung auf die Gewerbesteuer festzustellen.

Das Hessische Finanzgericht hat der Klage stattgegeben. Der Einbehalt kanadischer Quellensteuer führe zu einer Doppelbesteuerung. Deutschland und Kanada erheben von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand und denselben Zeitraum eine gleichartige Steuer. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung auf der Grundlage des zwischen Deutschland und Kanada geltenden Doppelbesteuerungsabkommens erfolge durch Anrechnung der Steuer. Dies gilt nicht nur für die Einkommensteuer, sondern auch für die Gewerbesteuer. Außerdem hat das Gericht entschieden, dass die Feststellung der Anrechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Rahmen des Gewerbesteuer-Messbescheides durch das Finanzamt zu erfolgen hat.

Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

17. Grunderwerbsteuer: Berücksichtigung einer Instandhaltungsrückstellung

Der Bundesfinanzhof entschied, dass bei einem rechtsgeschäftlichen Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern ist.

Im vorliegenden Fall erwarb die Klägerin Sondereigentum an vier Gewerbeeinheiten und neun Tiefgaragenstellplätzen in Verbindung mit den Miteigentumsanteilen an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu denen sie gehörten (Teileigentumsrechte). Gemäß dem Kaufvertrag geht der Anteil des Verkäufers an den gemeinschaftlichen Geldern (Vorschüsse, Instandhaltungsrücklage usw.) bei Besitzübergang auf den Käufer über. Das beklagte Finanzamt setzte die Grunderwerbsteuer unter Berücksichtigung des im Vertrag vereinbarten Kaufpreises fest. Die Klägerin machte mit ihrem erfolglosen Einspruch geltend, dass die Bemessungsgrundlage um die Instandhaltungsrücklage zu mindern sei. Das Finanzgericht Köln wies die Klage ab. Der BFH hat die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

III. Bilanz- und allgemeines Wirtschaftsrecht

1. Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeit in Pandemiezeiten

Es gibt mitunter triftige Gründe, vorübergehend nicht in der Familienwohnung zu wohnen, insbesondere in Pandemiezeiten. Wer sich beispielsweise bis zum Ende einer Quarantäne oder Erkrankung von Familienmitgliedern bei Freunden oder Verwandten aufhält und von dort aus den Arbeitsweg antritt, für den besteht auch auf diesem Arbeitsweg Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. So entschied das Bundessozialgericht in zwei Fällen.

Für die Bewertung des Schutzes in der Gesetzlichen Unfallversicherung im Fall der Wegeunfälle von einem sog. dritten Ort gelten nun keine einschränkenden Kriterien mehr. Ein dritter Ort liege dann vor, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus angetreten wird, sondern von einem anderen Ort, oder wenn der Arbeitsweg nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet. Erfasst seien z. B. die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandten. Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit des Arbeitsweges ankommt, da es ansonsten zu ungerechten Ergebnissen führen würde. So sei es z. B. unerheblich, wenn an Stelle des üblichen Arbeitsweges von 5 km eine Strecke von 200 km zurückgelegt wird. Es sei auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient. Entscheidend sei, ob der Weg unmittelbar zum Zweck der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bzw. unmittelbar nach deren Beendigung zurückgelegt werde.

Hinweis: Bislang war die Rechtsprechung zu dieser Frage teilweise uneinheitlich. Die Urteile des Bundessozialgerichts beinhalten eine deutliche Klarstellung zur rechtlichen Bewertung von Wegeunfällen als Arbeitsunfälle und erweitern für die Betroffenen den Versicherungsschutz. Die Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung haben in Umsetzung dieser Urteile u. a. in anhängigen Gerichtsverfahren Vergleiche zugunsten der Betroffenen geschlossen.

2. Rechte und Pflichten bei Homeoffice während der Corona-Pandemie

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat FAQs für das Homeoffice während der Corona-Pandemie zusammengestellt und weist auf Rechte und Pflichten hin.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschäftigten anzubieten, Büroarbeit oder vergleichbare Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Homeoffice) auszuführen, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Eignung bzw. evtl. entgegenstehende Gründe trifft der Arbeitgeber.

Arbeiten von zu Hause ist auch weiterhin an die Zustimmung der Beschäftigten geknüpft. Eine abweichende Festlegung des vertraglichen Arbeitsortes bedarf in jedem Fall einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten oder einer Betriebsvereinbarung/betrieblichen Vereinbarung. Privater Wohnraum der Beschäftigten liegt außerhalb der Einflussosphäre des Arbeitgebers. Homeoffice ist kein »ausgelagertes Büro«. Auch die häuslichen Verhältnisse der Beschäftigten (z. B. kein geeigneter Bildschirmarbeitsplatz, räumliche Enge) können einer Arbeit im Homeoffice entgegenstehen.

Wenn der Arbeitgeber Homeoffice verweigert, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, sollten die Beschäftigten zunächst mit dem Arbeitgeber darüber sprechen. Sie können sich auch an ihre betriebliche Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) wenden (sofern vorhanden) oder Kontakt mit den Arbeitsschutzbehörden aufnehmen. Auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde muss der Arbeitgeber die Gründe darlegen, weshalb Homeoffice nicht möglich ist.

3. Statt Arbeitslohn gewährte Tankgutscheine und Werbeeinnahmen unterliegen der Beitragspflicht

Das Bundessozialgericht entschied, dass Tankgutscheine über einen bestimmten Euro-Betrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkws, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sind und damit der Beitragspflicht unterliegen.

Im Streitfall vereinbarte die Klägerin mit ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer sog. Nettolohnoptimierung im Jahr 2010 individuelle Bruttoentgeltverzichte zwischen 249 und 640 Euro im Monat bei gleichbleibender Arbeitszeit. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt, gleichzeitig wurden »neue Gehaltsanteile« u. a. in Form von monatlichen Tankgutscheinen von 40 Euro und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 Euro im Monat vereinbart. Der beklagte Rentenversicherungsträger forderte nach einer Betriebsprüfung von der Klägerin Sozialversicherungsbeiträge nach. Das Bundessozialgericht gab der Revision des Rentenversicherungsträgers statt.

4. Bei Dienstunfähigkeit kein unbegrenztes Ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub

Das Verwaltungsgericht Trier hat die Klage eines Ruhestandsbeamten auf finanzielle Abgeltung nicht genommenen Urlaubs für das Jahr 2017 in Höhe von rund 2.900 Euro abgewiesen.

Der Kläger war aufgrund eines Dienstunfalls ab Ende Januar 2017 dienstunfähig erkrankt. Nachdem zwischenzeitlich eine Wiedereingliederung durchgeführt worden war, wurde er im Jahr 2019 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. In der Folge beantragte er die finanzielle Abgeltung seines Resturlaubsanspruchs aus dem aktiven Beamtenverhältnis. Dies lehnte die Beklagte bezüglich des Jahres 2017 ab. Der Urlaubsanspruch sei verfallen, da er durch die andauernde Dienstunfähigkeit nicht innerhalb der vorgesehenen Frist in Anspruch genommen worden sei. Dem hat der Kläger insbesondere entgegengehalten, der europarechtlich verankerte Mindestjahresurlaub ver falle nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur, wenn der Dienstherr den Beamten auf die Folgen eines fehlenden Antrags oder eines fehlenden Übertragungsantrags im Falle dauerhafter Erkrankung hingewiesen habe. Dies sei hier unterblieben.

Das Gericht wies die Klage ab. Der Anspruch auf finanzielle Abgeltung nicht genommenen Jahresurlaubs für das Jahr 2017 sei nach den einschlägigen Vorschriften mit Ablauf des 31. März 2019 verfallen. Der Urlaubsanspruch ver falle auch nach der Rechtsprechung des EuGH, wenn er über einen zu langen Zeitraum nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres nicht genommen werde. Ein Recht auf ein unbegrenztes Ansammeln von Ansprüchen auf bezahlten Jahresurlaub, die während eines Zeitraums der Dienstunfähigkeit erworben wurden, bestehe hiernach nicht. Wenn eine gewisse zeitliche Grenze überschritten werde, fehle dem Jahresurlaub nämlich seine positive Wirkung für den Beschäftigten als Erholungszeit. Ferner sei unerheblich, dass der Beklagte den Kläger nicht über die Verfallsfrist seines Urlaubsanspruchs aus dem Jahr 2017 aufgeklärt habe, denn dieser sei nicht durch mangelnde Aufklärung, sondern allein aus Krankheitsgründen an der Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Jahr 2017 gehindert gewesen.

Während der Wiedereingliederung bestehe keine reguläre Dienstleistungspflicht, von deren Erfüllung der Beamte zum Zweck des Urlaubs befreit werden könne, sondern vielmehr stehe die schrittweise Rehabilitation mit dem Ziel, die uneingeschränkte Dienstfähigkeit wiederherzustellen, im Vordergrund. Ein Urlaubsanspruch während der Wiedereingliederung liefe diesem Zweck ersichtlich zuwider.

Diese und weitere aktuelle Nachrichten aus Steuer- und Wirtschaftsrecht finden Sie auch auf unserer Homepage wp-westerfelhaus.de unter »News«.

Ihre Mitarbeiter und Partner der
Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Westerfelhaus und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwalt

Werner-Bock-Straße 23
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 96469-0
Telefax +49 521 96469-50
wp-westerfelhaus.de



A member of Kreston International
A global network of independent accounting firms